



Stadt Hanau, Kernstadt

Textliche Festsetzungen
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40
„Willy-Brandt-Straße“

Vorentwurf

Planstand: 15.10.2019

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Julian Adler, Stadtplaner AKH

1 Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Willy-Brandt-Straße“ werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61 „Nürnberger Tor“ von 1981 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Urbanen Gebiet sind die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und Tankstellen unzulässig. In Gebäuden ist im Erdgeschoss an der Straßenseite zur Willy-Brandt-Straße eine Wohnnutzung nicht zulässig.

1.1.2 Zulässigkeit von Vorhaben (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl und zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 Abs. 3 und 4 BauNVO)

1.2.1.1 Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des gesamten Baugrundstückes maßgebend.

1.2.1.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der privaten Erschließungsstraße sowie von oberirdischen Pkw-Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Fahrradabstellplätzen und sonstigen Nebenanlagen sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von GRZ = 1,0 überschritten werden.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Als oberer Bezugspunkt für die Höhenermittlung gilt die Oberkante Attika des obersten Geschosses (Gebäudeoberkante). Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt nicht für technische Aufbauten und untergeordnete Bauteile, wie z.B. Fahrstuhlschächte, Treppenträume oder Lüftungsanlagen, sofern diese insgesamt einen Anteil von 5 % der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Im Urbanen Gebiet Nr. 1 gilt als abweichende Bauweise, dass Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze zu errichten sind.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch überdachte Eingangsbereiche im Erdgeschoss an der Straßenseite zur Willy-Brandt-Straße bis zu einer Tiefe von maximal 1,0 m überschritten werden.

1.5 Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.5.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, Fahrradabstellplätze, Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter, überdachte Zugänge zur Tiefgarage, Fußwege sowie Spiel- und Aufenthaltsplätze zulässig.

1.5.2 Oberirdische Pkw-Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.6.1 Im Urbanen Gebiet sind oberirdische Pkw-Stellplätze, die vollständig außerhalb von Gebäuden angeordnet sind, in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.
- 1.6.2 Zur Beleuchtung des Plangebietes sind Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden.

1.7 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 1.7.1 Zum Schutz vor Außenlärm sind für Bauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Juli 2016, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109-1 [2016] aus den in der nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Tabelle 7 der DIN 4109-1 [2016] aufgeführten Lärmpegelbereichen. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie mindestens die folgenden gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße aufweisen:

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ^{a)} und ähnliches
			R' _{w,ges} des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	--
2	II	55 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	65 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	^{b)}	50	45
7	VII	> 80	^{b)}	^{b)}	50

^{a)} An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

^{b)} Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche eines Raumes nach DIN 4109-2 [2018-01] zu ermitteln und mit dem Korrekturfaktor K_{AL} [Korrektur Außenlärm] zu korrigieren.

Zur Ableitung der Anforderungen zum passiven Schallschutz nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 [2016] an den Gebäuden sind die Zuordnungen der Lärmpegelbereiche zu den jeweiligen Fassadenabschnitten gemäß den kartographischen Darstellungen der Geräuschimmissionsprognose P 17070-1 vom 28.02.2019 der GSA Ziegelmeyer GmbH heranzuziehen. Dabei gelten für den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz zur Berücksichtigung des größeren Schutzbedürfnisses in der Nacht. Für diese Raumgruppen sind die Zuordnungen der Lärmpegelbereiche gemäß den kartographischen Darstellungen der Geräuschimmissionsprognose P 17070-1 vom 28.02.2019 der GSA Ziegelmeyer GmbH für den Nachtzeitraum bei der Ableitung der Anforderungen zum passiven Schallschutz nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 [2016] heranzuziehen.

In Räumen im Lärmpegelbereich größer gleich IV, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle, ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen können zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Schalldämm-Maße erforderlich werden oder aufgrund der Bauweise der Gebäude die erforderliche Raumbelüftung durch Lüftungsanlagen (z.B. bei Passivhausbauweise) hergestellt werden.

1.7.2 Zur Reduzierung von Geräuschimmissionen sind Decken- und Wände in den Ein- und Ausfahrtsbereichen der Tiefgarage schallabsorbierend zu verkleiden.

1.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.8.1 Mindestens 5 % der Grundstücksflächen des gesamten Baugrundstückes sind gärtnerisch als natürliche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

1.8.2 Je Baumsymbol in der Planzeichnung ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.8.3 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie überdachte Zugänge zur Tiefgarage sind mit rankenden, schlingenden oder kletternden Pflanzen, gegebenenfalls unter Verwendung von Rankhilfen, zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung und Dachbegrünung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Zulässig sind flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5°.

2.1.2 Die nicht überbauten Dachflächen des fünften Geschosses (4. Obergeschoss) sind zu einem Anteil von insgesamt mindestens 15 % und die Dachflächen des obersten Geschosses mit Ausnahme der Flächen für Belichtung, für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie oder für technische Aufbauten vollständig in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen. Der Schichtaufbau muss jeweils eine Mindeststärke von 8 cm speicherstarker Bodensubstrate aufweisen.

2.2 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Außenwandhöhe nicht überschreiten. Selbstleuchtende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

3 Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Hanau vom 16.06.2009 gemäß § 52 Abs. 2 und 5 HBO sowie § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

3.1 Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 52 Abs. 2 HBO)

3.1.1 Die Zahl der Stellplätze für Personenkraftwagen beträgt 0,7 Stellplätze je Wohnung.

3.1.2 Für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume, Verkaufsstätten und Gaststätten mit örtlicher Bedeutung mit geringem Besucherverkehr beträgt die Zahl der Stellplätze für Personenkraftwagen 0,7 Stellplätze je angefangene 35 m² Nutzfläche bzw. Verkaufsnutzfläche oder Bewirtungsfläche.

3.1.3 Für Kindertagesstätten beträgt die Zahl der Stellplätze für Personenkraftwagen ein Stellplatz je 30 Kinder.

3.2 Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (§ 52 Abs. 5 HBO)

3.2.1 Die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder beträgt 2,5 Stellplätze je Wohnung.

3.2.2 Für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume, Verkaufsstätten und Gaststätten mit örtlicher Bedeutung mit geringem Besucherverkehr beträgt die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ein Abstellplatz je angefangene 40 m² Nutzfläche bzw. Verkaufsnutzfläche oder Bewirtungsfläche.

3.2.3 Für Kindertagesstätten beträgt die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ein Stellplatz je fünf Kinder.

4 Hinweise und Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen

4.1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Hanau wird hingewiesen. Es gilt vorbehaltlich der festgesetzten Abweichungen jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

4.2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

4.3 Verwertung von Niederschlagswasser

4.3.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

4.3.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

4.4 Hinweise zum Immissionsschutz und DIN-Vorschriften

- 4.4.1 Die Geräuschemissionsprognose P 17070-1 vom 28.02.2019 der GSA Ziegelmeyer GmbH sowie die DIN 4109-1:2016-07 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und die DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ können im Stadtplanungsamt bzw. im Bauaufsichtsamt der Stadt Hanau eingesehen werden.
- 4.4.2 Die Einhaltung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

4.5 Altlasten und Bodenbelastungen

- 4.5.1 Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/DA 41.1 zu informieren.
- 4.5.2 Als Ergebnis bereits erfolgter Voruntersuchungen und Baugrunderkundungen sowie einer vom Institut für angewandte Geologie und Umweltanalytik Brehm, 63762 Großostheim, im Jahr 2018 durchgeführten Altlastenrecherche und eines erstellten Bodenmanagement- und Sanierungskonzeptes müssen die im Rahmen des Aushubes für die geplante Tiefgarage anfallenden Auffüllungen separiert und in Abhängigkeit von der Belastungsklasse (Z2 und größer Z2) verwertet werden. Die gesamte Auffüllung muss ortsfremd verwertet werden. Dabei ist voraussichtlich zwischen den Einstufungen Z2 und größer Z2 nach LAGA / Merkblatt zu unterscheiden. Bei den Auffüllungen größer Z2 ist eine Verwertung im Sinne der LAGA nicht mehr möglich, sodass diese Auffüllungen einer deponietechnischen Verwertung zuzuführen sind. Die Auffüllungen müssen vor dem Abtransport einer Deklarationsanalytik unterzogen werden. Die anfallenden Chargen der Auffüllung werden dazu erneut beprobt und bis zum Abtransport auf dem Baugrundstück seitlich gelagert. Um eine Elution von Schadstoffen zu verhindern ist das Auffüllmaterial z.B. mit PE-Folie abzudecken. Bei den Auffüllungen ist eine „In-Situ“-Beprobung aufgrund der heterogenen Zusammensetzung und des Schadstoffgehaltes nicht mehr möglich. Es ist daher eine Haufwerksbeprobung vorzusehen. Diese kann entweder nach den Vorgaben des Verwerters oder nach der Beprobungsvorschrift LAGA-PN-98 erfolgen.
- 4.5.3 Seitens des Fachgutachters wird empfohlen, den Bodenaushub im Bereich der Auffüllungen fachgutachterlich begleiten zu lassen. Sofern dabei auffällige Bereiche (z.B. Gebäudereste, teerhaltige Bestandteile, „Bitukork“ etc.) auftreten, können diese dann von den Auffüllungen abgegrenzt werden. Es wird dann eine Trennung von den übrigen Auffüllungen empfohlen, um hier eine Vermischung und gegebenenfalls stärkere Schadstoffbelastung des Aushubes zu verhindern. Sollten besonders auffällige und augenscheinlich stärker belastete sog. „Hot-spots“ aus der Vornutzung des Grundstückes in den Auffüllungen auftreten, sind diese vom Aushub zu trennen und zu analysieren. Dabei ist voraussichtlich eine gesonderte Entsorgung erforderlich. Ferner wird seitens des Fachgutachters darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet gegebenenfalls noch ein Heizöltank befindet. Im Bereich der vermuteten Lage des Tanks wird eine gezielte Aushubüberwachung im Rahmen der Bauarbeiten empfohlen. Sollte der Tank gefunden werden, ist eine ordnungsgemäße Bergung und Entsorgung sicherzustellen. Unter Umständen auftretender mit Heizöl kontaminierter Boden ist zu separieren und seitlich in Containern zu lagern. Auch hier ist eine gesonderte Verwertung von gegebenenfalls heizölkontaminiertem Boden erforderlich.

4.6 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
 b) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.7 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume*): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200

Acer campestre	- Feldahorn	Sorbus aria/intermedia	- Mehlbeere
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Carpinus betulus	- Hainbuche	<u>Obstbäume (H., v., 8-10):</u>	
Fraxinus excelsior	- Esche	Malus domestica	- Apfel
Prunus avium	- Vogelkirsche	Prunus avium	- Kulturkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche	Prunus cerasus	- Sauerkirsche
Quercus robur	- Stieleiche	Pyrus communis	- Birne
Quercus petraea	- Traubeneiche	Prunus div. spec.	- Kirsche, Pflaume
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Pyrus pyraister	- Wildbirne

*Die Verwendung von Sorten und Zierformen ist zulässig.

Artenliste 2 (Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Ribes div. spec.	- Beerensträucher
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schw. Holunder
Crataegus laevigata		Salix caprea	- Salweide
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Woll. Schneeball
Malus sylvestris	- Wildapfel	Buxus sempervirens	- Buchsbaum
Amelanchier ovalis	- Gemeine Felsenbirne	Ligustrum vulgare	- Liguster
Crataegus curvisepala	- Weißdorn	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen	Lonicera caerulea	
Frangula alnus	- Faulbaum	Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Genista tinctoria	- Färberginster	Salix purpurea	- Purpurweide
Viburnum opulus	- Gem. Schneeball		

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Amelanchier div. spec.	- Felsenbirne	Lonicera nigra	- Heckenkirsche
Buddleja div. spec.	- Sommerflieder	Lonicera caprifolium	- Gartengeißblatt
Calluna vulgaris	- Heidekraut	Lonicera periclymenum	- Waldgeißblatt
Chaenomeles div. spec.	- Zierquitten	Magnolia div. spec.	- Magnolie
Cornus florida	- Blumenhartriegel	Malus div. spec.	- Zierapfel
Cornus mas	- Kornelkirsche	Philadelphus div. spec.	- Falscher Jasmin
Deutzia div. spec.	- Deutzie	Rosa div. spec.	- Rosen
Forsythia x intermedia	- Forsythie	Spiraea div. spec.	- Spiere
Hamamelis mollis	- Zaubernuss	Syringa div. spec.	- Flieder
Hydrangea macrophylla	- Hortensie	Weigela div. spec.	- Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla	- Pfeifenwinde	Lonicera spec.	- Heckenkirsche
Clematis vitalba	- Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspidata	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu	Polygonum aubertii	- Knöterich
Hydrangea petiolaris	- Kletter-Hortensie	Wisteria sinensis	- Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz sowie auf die Anforderungen an Bepflanzungen im Bereich von Tiefgaragen wird hingewiesen.